

28 O 166/21



**Landgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des

[REDACTED]

Verfügungskläger,

Verfahrensbevollmächtigte

zu 1, 2:Rechtsanwälte Damm,  
Konrad-Adenauer-Str. 17, 60313 Frankfurt,

gegen

die Bunte

[REDACTED]

Verfügungsbeklagte,

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 21.07.2021

[REDACTED]

**für Recht erkannt:**

Die einstweilige Verfügung vom 11.05.2021 wird bestätigt.

Die weiteren Kosten des Verfahrens trägt die Verfügungsbeklagte.

## Tatbestand

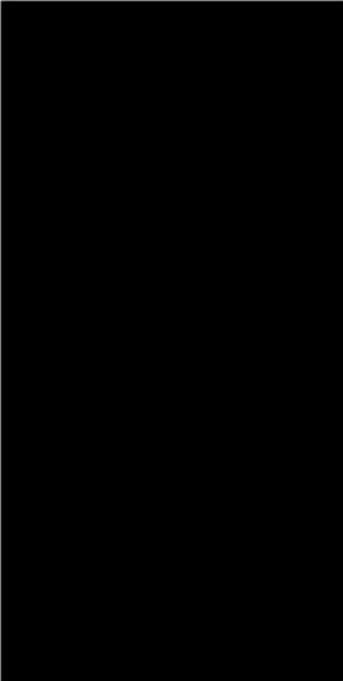
Der Verfügungskläger ist [REDACTED]


[REDACTED] Die Verfügungsbeklagte verlegt die Illustrierte „BUNTE“. In der Ausgabe der „BUNTE“ vom 08.04.2021 kündigte die Verfügungsbeklagte auf der Titelseite den Beitrag „[REDACTED] Liebes-Nest“ an, der auf den Seiten 30 und 31 unter der Überschrift „Jetzt verkauft [REDACTED] ihr LIEBESNEST“ zu lesen war. In dem Beitrag wurde über den Verkauf eines Gutshofs in der Nähe des Genfer Sees berichtet, der [REDACTED] gehörte. Dieser wurde mit dem antragsgegenständlichen Lichtbild bebildert, das den Verfügungskläger zusammen mit seiner Mutter [REDACTED] zeigt. Das Lichtbild war mit der folgenden Bildunterschrift versehen war: „STARKES TEAM [REDACTED] entscheiden gemeinsam in Familienangelegenheiten“. Mit anwaltlichem Schreiben vom 04.05.2021 mahnte der Verfügungskläger die Verfügungsbeklagte ab und forderte sie hinsichtlich der Zurschaustellung des Lichtbildes zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Dies lehnte die Verfügungsbeklagte mit Schreiben vom 06.05.2021 ab.

Der Verfügungskläger ist der Ansicht, dass ihm ein Unterlassungsanspruch gegen die Verfügungsbeklagte zustehe. Es handele sich nicht um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG. Der Leser vermute nicht im Ansatz, dass der Antragsteller in den Verkauf des Hauses seiner Eltern eingebunden sein könnte. Es werde auch an keiner Stelle behauptet, dass sich „die Familie“ entschlossen/entschieden habe, das Haus zu verkaufen o.ä.

Mit Beschluss vom 12.03.2020 hat die Kammer eine einstweilige Verfügung mit dem folgenden Inhalt erlassen:

Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführung, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, verboten, das nachfolgende Lichtbild des Antragstellers



zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen, so wie geschehen in „BUNTE“ vom 08.04.2021, Nr. 15, S. 30-31, dort unter der Überschrift „“




Hiergegen hat die Verfügungsbeklagte mit Schriftsatz vom 07.06.2021 Widerspruch eingelegt.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 11.05.2021 zu bestätigen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 11.05.2021 aufzuheben und den ihr zugrundeliegenden Antrag zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte ist der Auffassung, dass sich die Berichterstattung mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis, nämlich dem geplanten Verkauf des Gutshofes zum Preis von  befasse. Der Antragsteller sei an dem zeitgeschichtlichen Ereignis ebenso beteiligt wie seine Mutter, da der Verkauf   
 als Familienangelegenheit anzusehen sei und der Antragstellerin in Familienangelegenheiten gemeinsam mit seiner Mutter entscheide. Somit weise das antragsgegenständliche Bild einen Zusammenhang zur Wortberichterstattung auf. Es liege zudem ein Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit vor, da die Kammer sie vor Erlass der

einstweiligen Verfügung trotz der Erteilung eines Hinweises an die Antragstellerseite nicht angehört habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch begründet.

Der Verfügungskläger hat gegen die Verfügungsbeklagte hinsichtlich des streitgegenständlichen Fotos einen Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. §§ 823 Abs. 2 BGB, 22, 23 KUG.

Die Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen ist nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG (vgl. BGH, NJW 2009, 3032 ff.) unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben (vgl. BVerfG, NJW 2008, 1793 ff. – „Caroline von Monaco IV“) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Schutzgehalt des Art. 8 Abs. 1 EMRK zu beurteilen (vgl. EGMR, NJW 2004, 2647 ff.).

Danach dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet werden, § 22 S. 1 KUG. Ohne eine solche Einwilligung, die hier unstreitig nicht gegeben ist, dürfen Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG) veröffentlicht werden, es sei denn, durch die Bildveröffentlichung werden berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt (§ 23 Abs. 2 KUG). Die Beurteilung, ob ein Bildnis dem Bereich der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zuzuordnen ist, erfordert eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus den Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK andererseits (vgl. BGH, NJW 2009, 1499 ff.; BVerfG, NJW 2008, 173 ff. – „Caroline von Monaco“). Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Bildberichterstattung ist dabei Folgendes zu berücksichtigen:

Es ist ein normativer Maßstab zugrunde zu legen, welcher die Pressefreiheit und zugleich den Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre ausreichend

berücksichtigt (vgl. BGH, NJW 2009, 757 ff.; VersR 2010, 673 ff.). Maßgebend ist hierbei das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Information über das Zeitgeschehen. Der Begriff des Zeitgeschehens ist zugunsten der Pressefreiheit in einem weiten Sinn zu verstehen; er umfasst nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Ein Informationsinteresse besteht allerdings nicht schrankenlos. Vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt (BGH, NJW 2009, 757 ff.; NJW 2010, 2432 ff.).

Bei der Gewichtung des Informationsinteresses im Verhältnis zu dem kollidierenden Persönlichkeitsschutz kommt dem Gegenstand der Berichterstattung maßgebliche Bedeutung zu. Entscheidend ist insbesondere, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen, oder ob sie - ohne Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis - lediglich die Neugier der Leser befriedigen (BGH, NJW 2009, 1499 ff.; BVerfGE 101, 361 ff. – „Caroline von Monaco II“; BVerfG, VersR 2007, 849 ff.; BVerfG, NJW 2008, 1793 ff. – „Caroline von Monaco IV“).

Der Informationsgehalt einer Bildberichterstattung ist dabei in dem Gesamtkontext, in den das Personenbildnis gestellt ist, und unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung zu ermitteln. Daneben sind für die Gewichtung der Belange des Persönlichkeitsschutzes der Anlass der Bildberichterstattung und die Umstände in die Beurteilung mit einzubeziehen, unter denen die Aufnahme entstanden ist. Auch ist bedeutsam, in welcher Situation der Betroffene erfasst und wie er dargestellt wird (BGH, NJW 2009, 757 ff.; NJW 2010, 2432 ff.; BVerfG, NJW 2008, 1793 ff. – „Caroline von Monaco IV“).

Zu berücksichtigen ist ferner, ob bei der Presseberichterstattung die Abbildung eines anlässlich eines zeitgeschichtlichen Ereignisses gefertigten Fotos nur zum Anlass für Ausführungen über eine Person genommen wird oder die Berichterstattung nur dazu dient, einen Anlass für die Abbildung prominenter Personen zu schaffen, ohne dass die Berichterstattung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung erkennen lässt. In solchen Fällen ist es nicht angezeigt, dem Veröffentlichungsinteresse den Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz einzuräumen (BVerfG, NJW 2008, 1793 ff. – „Caroline von Monaco IV“).

Dabei ist zu beachten, dass der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG das Recht der Presse umfasst, nach ihren publizistischen Kriterien zu entscheiden, was öffentliches Interesse beansprucht. Indessen erfasst dieses Selbstbestimmungsrecht der Presse nicht auch die Entscheidung, wie das Informationsinteresse im Zuge der Abwägung mit kollidierenden Rechtsgütern zu gewichten und der Ausgleich zwischen den betroffenen Rechtsgütern herzustellen ist. Dies ist vielmehr in erster Linie Aufgabe der Zivilgerichte, die bei der Auslegung und Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften über die Zuordnung unterschiedlicher rechtlich geschützter Interessen die Grundrechte des Grundgesetzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention zu beachten haben, wobei die Gerichte im Rahmen dieser Abwägungsentscheidungen über einen Einschätzungsspielraum verfügen (vgl. BVerfG, NJW 2008, 1793 ff. – „Caroline von Monaco IV“).

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Bildnis des Verfügungsklägers unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen der Parteien und der begleitenden Wortberichterstattung nicht um ein Bildnis der Zeitgeschichte i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG.

Die Wortberichterstattung in dem Artikel befasst sich nicht mit dem Verfügungskläger. In dem Artikel wird der Verkauf einer Immobilie durch die Eltern des Verfügungsklägers thematisiert. Der Verfügungskläger selbst wird in dem Artikel nicht erwähnt. Ein konkreter Bezug zu dem Verfügungskläger wird auch nicht durch die Bildunterschrift „STARKES TEAM [REDACTED] entscheiden gemeinsam in Familienangelegenheiten“ hergestellt. Diese generelle Aussage kann keinen Zusammenhang zu dem konkreten Inhalt des Artikels schaffen. Denn es wird gerade nicht ausgeführt, dass der Verfügungskläger auch in der konkret in dem Artikel thematisierte Entscheidung des Verkaufs der Immobilie mitentschieden habe.

Ferner ist zwar zu beachten, dass auch das streitgegenständliche Bildnis des Verfügungsklägers mit seiner Mutter bei [REDACTED] ein zeitgeschichtliches Ereignis, nämlich das gemeinsame Erscheinen bei diesem Fest, abbildet, dessen Veröffentlichung im unmittelbaren zeitlichen Kontext mit der Veranstaltung [REDACTED] durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt gewesen wäre. Hinzu kommt, dass das Foto selbst weder abträglich noch persönlichkeitsrechtsverletzend ist, sondern den Verfügungskläger lächelnd bei einem offiziellen Ereignis zeigt, welches

seiner Sozialsphäre zuzuordnen ist. Demgegenüber ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Aktualitätsbezug zum Zeitpunkt der hier in Rede stehenden Berichterstattung nicht mehr gegeben war und das Ereignis als solches weder in der Wortberichterstattung noch in der Bildunterschrift Erwähnung findet. Vielmehr diene die Veröffentlichung dieses Bildnisses allein dazu, den Lesern ein Foto des Verfügungsklägers zu präsentieren.

Hinsichtlich der Rüge der Verletzung der prozessualen Waffengleichheit ist im vorliegenden Verfahren – unabhängig von der Frage, ob vor Erlass der einstweiligen Verfügung eine Anhörung erforderlich gewesen wäre – in jedem Fall eine Heilung durch die Möglichkeit des Vorbringens im Widerspruchsverfahren erfolgt. Eine Rüge, die sich auf eine Rechtsverletzung unmittelbar durch die Handhabung des Prozessrechts im Verfahren über den Erlass der einstweiligen Verfügung selbst bezieht, kann vor den Fachgerichten nicht wirksam angegriffen werden. Vielmehr muss eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen die einstweilige Verfügung selbst erhoben werden, was ausnahmsweise zulässig ist (vgl. hierzu. BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 03. Juni 2020 – 1 BvR 1246/20 –, juris). Im Übrigen ist es jedoch auch nicht geboten gewesen, den Hinweis der Kammer der Antragsgegnerin zu Kenntnis zu bringen, da insoweit eine Rücknahme des Antrags erfolgt ist und es somit nicht zu einer Entscheidung des Gerichts gekommen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO analog.

Streitwert für das Widerspruchsverfahren: 10.000,- Euro

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt

werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

